

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

98. Sitzung (09.12.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

---

Acht und neunzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 9. December 1831.

---

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf  
Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-  
heim,

Sr. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-  
denau,

des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Türkheim,

des Herrn Prälaten Hüffel,

des Frhrn. v. Falkenstein,

des Frhrn. v. Müdt d. J.,

des Frhrn. v. Benningen,

des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Müdt, und

des Herrn Obersten v. Lasollane.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Geheimerath v. Weiler, und

Herr Kriegsbrath Vogel.

---

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letzten  
Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien:

- 1) zur Begutachtung der Prozeßordnung, als Verstärkung  
der schon gewählten Commission,  
Staatsrath Fröhlich, und  
Hofgerichtsrath Graf v. Hennin;

Acht und neunzigste Sitzung vom 9. December 1831. 17

2) zur Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer, die Rechtsverhältnisse der Schupfleheninhaber betreffend: Hofgerichtsath Graf v. Hennin, Frhr. v. Müdt d. J., und Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium legte eine Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des Gesetzentwurfs, wegen nachträglicher Uebernahme von Landschaftsschulden auf die Staatskasse vor; Unterbeilage zu Ziffer 252.

welche der bereits schon erwählten Commission zugestellt wurde.

Der Tagesordnung gemäß erstattete der Geheimerath Kirn, Namens der Commission Bericht über den Gesetzentwurf auf Aufhebung der Accise von Schweine-, Schaaf- und Lammfleisch;

Beilage Ziffer 253.

Es wurde beschlossen den Bericht im Secretariat aufzulegen, und in der Morgen abzuhaltenden Sitzung darüber zu discutiren.

Ferner wurde beschlossen den Bericht über den Gesetzentwurf wegen Ablösung der Herrenfrohnden, den Geh. Rath Kirn der Tagesordnung gemäß zu erstatten hatte, der Zeitersparniß wegen gleich dem Druck zu übergeben, und in einer der nächsten Sitzungen die Discussion darüber vorzunehmen;

Beilage Ziffer 254.

Endlich berichtete der Staatsrath Fröhlich über den Gesetzentwurf, wegen Einführung eines Stappengeldes für die heurlaubten Soldaten;

Beilage Ziffer 255.

Die Kammer beschloß nach vorangegangener Zustimmung

1831. Erste K. Band 6.

der Regierungscommission in abgekürzter Form darüber zu discutiren.

Reg. Com. Kriegsbrath Vogel: Es kann der Regierung nicht anders als erfreulich sein, daß dieser Gesetzentwurf, wie er von ihr vorgelegt wurde, sowohl in der Commission dieser hohen Kammer, als in der andern Kammer so günstig aufgenommen wurde. Ich erlaube mir nur eine kleine Berichtigung, oder vielmehr nur eine Erklärung abzugeben in Beziehung auf die achte Seite des über die Adresse der zweiten Kammer in diesem Betreff früher erstatteten Commissionsberichts, wo es heißt: unter diesem Voranschlag, nämlich 23,000 fl., sind die Kosten der Verpflegung geschlossen marschirender Regimenter, Bataillons &c. nicht begriffen, und gehören auch nicht hieher, indem dafür per Kopf und Tag eine Vergütung von 10 fr. aus der Kriegskasse geleistet wird, und der Quartierträger nur Holz, Licht und Salz abzureichen hat. Die Bemerkung, welche ich zu machen habe, um künftigen Mißverständnissen vorzubeugen, besteht darin, daß diese 10 fr. nur bezahlt worden sind, wenn die Regimenter cantonirten; es geschah dieses bloß zur Erleichterung der Unterthanen der Gegend, wo die Cantonirung Statt fand. Wenn man es im Allgemeinen ausdehnen wollte, so würde es eine zu große Belastung für die Kriegskasse herbeiführen. Diese 10 fr. haben sich so berechnet, daß man 4 fr. für Brod in Anschlag brachte, welches in der Garnison gespart wurde, 4 fr. wurde ihnen extra aus der Kriegskasse vergütet, und 2 fr. hat der Mann aus seiner Löhnung zugeschoffen.

Staatsrath Fröhlich: Diese Stelle gründet sich auf die Actenstücke, die der Commission zur Einsicht mitgetheilt wurden. Bei der gegebenen Erläuterung des Herrn Regierungscommissärs wird dieß auf sich beruhen können. Was den Gesetzentwurf selbst betrifft, so glaube ich,

daß er von der Nothwendigkeit geboten war, und nicht allein von beiden Kammern, sondern auch vom ganzen Land mit großem Dank aufgenommen wird.

Da nichts weiter mehr im Allgemeinen bemerkt wurde, so schritt man zur Discussion über die einzelnen Artikel.

Art. 1.

Frhr. v. Göler: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Berichterstatter, oder an den Herrn Regierungskommissär, warum diejenige Verordnung nicht ausdrücklich genannt ist, die hier aufgehoben werden soll.

Staatsrath Frölich: Es sind mehrere Verordnungen, die Hauptverordnung ist vom Jahr 1809.

Reg. Com. Kriegsath Vogel: Die Regierung würde diese Verordnung besonders genannt haben, wenn sie nicht noch andere Gegenstände und Bestimmungen enthielte, welche neben dem zur Berathung vorliegenden Gesetze in ihrer Kraft bleiben sollen.

Nach gehaltener Umfrage wurde der Art. 1. so wie der

Art. 2.

unverändert angenommen.

Art. 3.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich freue mich, in dem Art. 3. eine Bestimmung zu finden, die in der frühern Adresse, welche diesen Gegenstand betraf, nicht enthalten war. Es ist eine Folge des Entgegenkommens der Regierung, welche namentlich dem in dieser hohen Kammer und von mir besonders angeregten Wunsch, welchen zu vertheidigen ich damals Gelegenheit hatte, entsprach, daß den Rekruten die nämliche Wohlthat zu Theil werde wie den beurlaubten Soldaten. Ich freue mich dessen, und stimme mit voller Ueberzeugung für diesen Artikel.

Reg. Com. Kriegsath Vogel: Die Regierung hat dasjenige, was namentlich auch von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg in der damaligen Sitzung über diesen Gegenstand geäußert wurde und insbesondere die Bemerkung, daß die Rekruten zwar noch keine Soldaten, daß sie aber auf ihrem ersten Marsche schon im militärischen Dienste begriffen sind, vollkommen gewürdigt: daher sind die Rekruten, und auch die Beabschiedeten in das Gesetz mit aufgenommen worden.

Der Art. 3. wurde hierauf unverändert angenommen.

#### Art. 4.

Reg. Com. Kriegsath Vogel: Der Herr Berichterstatter hat diesen Artikel als etwas karg bezeichnet; allein nach dessen eigener Erklärung hebt sich der Zweifel dadurch, daß diejenigen, die nur 6 Stunden in ihre Heimath zu gehen haben, im Grunde nichts mehr brauchen, oder noch so viel haben, daß sie die kurze Strecke zurücklegen können. So klein diese Beschränkung des Einzelnen in der Berechnung erscheint, so groß würde die Summe sein, wenn die einzelnen Beträge zusammengestellt, und zur Zahlung angewiesen würden.

Staatsrath Fröblich: Die Bemerkung, daß dieser Artikel etwas karg oder eng gegriffen sei, bezieht sich nicht auf diesen, sondern auf den 5. Artikel, nämlich daß bei dem Marsche von der letzten Station in die Heimath, oder Garnison nichts vergütet werde. Ich glaube, der Soldat wird kein Geld mehr haben, wenn er auf der letzten Station ist.

Reg. Com. Kriegsath Vogel: Dieser 5te Artikel ist ebenso zu rechtfertigen wie der 4te. Der Soldat bezieht auf der letzten Station, von der er in die Heimath geht, das Stappengeld, und wenn er seinen letzten Marsch

Acht und neunzigste Sitzung vom 9. December 1831. 21

zurückgelegt hat, so hat er seine Heimath erreicht, und kein Etappengeld mehr anzusprechen.

Der

Art. 4. so wie der Art. 5. und 6. wurden unverändert angenommen.

Es wurde nunmehr das ganze Gesetz zur Abstimmung gebracht, und dasselbe einstimmig angenommen, somit die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.